

Probleme ausländischer Opfer in Deutschland

■ Rainer Strobl

Jenseits des Bereichs rechtsradikaler Gewalt kommen Migranten in Kriminalitätsdiskursen fast ausschließlich als »Täter« vor. Mit ihren Opfererfahrungen und den spezifischen Problemen ihrer Bewältigung wurde sich kaum befasst. Rainer Strobl setzt sich mit den Visktimisierungserfahrungen vornehmlich türkischer Zuwanderer auseinander. Er arbeitet die besonderen Probleme bei der Inanspruchnahme von polizeilicher und rechtlicher Hilfe und die Folgen mangelhafter Resonanz auf Anzeigen für das weitere Sozialverhalten und für das Vertrauen in Ordnung und Institutionen der deutschen Aufnahmegesellschaft heraus und macht einige Vorschläge für eine befriedigendere Kommunikation mit Opfern fremder Herkunft.

In Folgendem soll der Frage nach den besonderen Problemen ausländischer Opfer auf mehreren Ebenen nachgegangen werden. Zunächst ist zu klären, welche Bedeutung kulturelle Unterschiede bei der Definition von Opfererfahrungen haben. Dann ist zu diskutieren, welche Faktoren die Inanspruchnahme von Polizei und Justiz durch ausländische Opfer beeinflussen, und schließlich soll erörtert werden, wie deutsche Instanzen auf die Opfererfahrungen ausländischer Menschen reagieren und welche Faktoren diese Reaktion beeinflussen können. Die empirische Grundlage dieses Aufsatzes ist eine Studie, die der Verfasser in den Jahren 1995–1998 am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) durchgeführt hat (Strobl 1998). Ergänzt werden die Ergebnisse durch Befunde aus einer aktuellen Studie, die zurzeit am Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld (IKG) durchgeführt wird (vgl. Strobl 2000). Beide Studien wurden von der Volkswagen-Stiftung gefördert.

Zum Opferbegriff

Die Frage nach der Bedeutung kultureller Einflüsse auf die Definition einer Erfahrung als Opfererfahrung ist nach den vorliegenden empirischen Ergebnissen differenziert zu beantworten. Zunächst gibt es bei der Definition von Opfererfahrungen einen relativ großen Kernbereich, bei dem es sowohl zwischen den traditionell, religiös und modern orientierten Angehörigen der von uns untersuchten türkischen Minderheit als auch zwischen dieser Minderheit und der deutschen Mehrheitsgesellschaft weitgehende Übereinstimmung gibt. So wird das Erleiden von Gewalttaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit, von Diebstahls- und Betrugsdelikten, von Ehrverletzungen und falschen Beschuldigungen allgemein als Visktimisierung empfunden.

Allerdings muss an dieser Stelle auf einige wichtige Differenzen hingewiesen werden. Diese Unter-

schiede betreffen vor allem Normvorstellungen im Zusammenhang mit dem Wert *Ehre*. Von der deutschen Mehrheitsgesellschaft werden traditionelle normative Erwartungen, wie die Unterwerfung unter die von den Eltern getroffene Partnerwahl, das Verbot des vorehelichen Geschlechtsverkehrs für Frauen oder das Gebot des Kopftuchtragens, nicht geteilt. Die Zustimmung zu solchen Normen darf aber auch bei den Angehörigen einer ethnischen Minderheit nicht pauschal unterstellt werden. So unterscheiden sich die Wert- und Normvorstellungen unserer individualistisch orientierten türkischen Befragten kaum von denen der deutschen Mehrheitsgesellschaft. Insgesamt zeigen unsere Ergebnisse, dass kulturelle Unterschiede weniger bei der Definition, sondern vor allem bei der Bewertung von Opfererfahrungen eine Rolle spielen. Diese Differenzen ergeben sich aus Unterschieden in der *Bedeutungsstruktur* der zu Grunde liegenden Werte und nicht aus unterschiedlichen Werten.

Trotz des skizzierten Bereiches gemeinsamer Werte erfordert ein Verständnis für das subjektive Erleben ausländischer Opfer aber einen Blickwinkel, der über das eigene kulturelle Vorverständnis hinausreicht. Diesem Erfordernis muss auch der verwendete Opferbegriff Rechnung tragen, ohne dabei in subjektive Beliebigkeit abzugleiten. In einer Arbeitsgruppe haben wir deshalb fünf einschränkende Kriterien entwickelt, die erfüllt sein müssen, damit von einer Opfererfahrung im engeren Sinn gesprochen werden kann (ausführlich dazu Greve/Strobl/Wetzels 1994). Zunächst muss ein Ereignis *individuierbar* sein, d.h. es muss als ein einzelnes Ereignis abgrenzbar sein. Dadurch werden strukturelle und latente Phänomene ausgeschlossen (wie z.B., Opfer einer ausländerfeindlichen Stimmung zu sein). Ferner sollen nur *negativ bewertete Ereignisse* betrachtet werden, was sehr dicht am alltagssprachlichen Begriffsverständnis liegt. Das Gleiche trifft auch für das dritte Kriterium zu: Bei einer Opfererfahrung soll es sich um ein *Widerfahren* handeln, d.h. um ein Ereignis, das man nicht vollständig selbst kontrollieren kann und das man nicht selbst herbeige-

führt hat. Weiterhin soll es nicht um Unfallopfer oder um Opfer von Naturkatastrophen gehen, sondern ausschließlich um Ereignisse, die einer Person oder Organisation als Täter zurechenbar sind. Schließlich soll von einer Opfererfahrung nur dann die Rede sein, wenn ein Verstoß gegen intersubjektiv geteilte Normen vorliegt; Verstöße gegen individuelle Privatnormen bleiben demnach ausgeklammert. Mit Blick auf die Folgen von Opfererfahrungen darf der Opferbegriff aber nicht auf die unmittelbar betroffenen Personen beschränkt werden. Zahlreiche empirische Untersuchungen dokumentieren auch für die indirekt Betroffenen wie z.B. die Familienangehörigen des Opfers ernste Folgen (zum Überblick vgl. Riggs/Kilpatrick 1990; Boers 1991, S. 78 f.). Man kann in diesem Zusammenhang zwischen *direkten* und *indirekten Visktimisierungen* unterscheiden (für weitere Differenzierungen vgl. Strobl 1998, S. 14 ff.).

Probleme der Inanspruchnahme

Zahlreiche Opfererfahrungen im Sinne der vorgeschlagenen Definition legen nicht unbedingt die Inanspruchnahme von Polizei und Justiz nahe, was aber nicht heißt, dass es sich in diesen Fällen nicht um zutiefst verstörende Erlebnisse handeln kann. So erlebt eine sehr religiöse Interviewpartnerin einen scheinbar recht belanglosen Zwischenfall in einem Kaufhaus als schwerwiegende Beleidigung:

»Als ich der Kasse immer näher kam, habe ich mich umgedreht. Da habe ich die Frau gesehen, wie sie ihre Nase hält. Sie machte in Richtung auf eine andere eine Bemerkung, wie sie stinken ... Ich habe gesieufzt. Ich hätte gleich auf Deutsch antworten können, so viel Deutsch kann ich. Ich wollte nicht auf ihr Niveau runterkommen. [...] Wenn solche Leute uns gegenüber sich so verhalten – das macht uns sehr traurig ... Diesen Schmerz spüre ich heute noch in mir« (Frau Sertel, Opfer, Mitte 40, 1. Generation).

Bei solchen Opfererfahrungen besteht jedoch die Möglichkeit, die verletzte Norm ohne die Inanspruchnahme von offiziellen Instanzen wiederherzustellen. Das kann etwa durch unterstützende Reaktionen von unbeteiligten Dritten oder auch durch eine adäquate Reaktion des Opfers selbst geschehen. So hätte es für Frau Sertel sicherlich einen großen Unterschied gemacht, wenn die Kassiererin zu ihren Gunsten Partei ergriffen hätte oder wenn es ihr gelungen wäre, der deutschen Kundin ihr Unrecht klarzumachen. Bei vielen Opfererfahrungen sind die Betroffenen jedoch auf die Hilfe von Polizei und Justiz angewiesen, wenn sie den Täter zur Verantwortung ziehen wollen ohne sich – etwa durch Selbstjustiz – selbst ins Unrecht zu setzen.

Allerdings können fehlende Teilhabechancen der Inanspruchnahme dieser Institutionen entgegenstehen. Besonders gravierend wirkt sich in diesem Zusammenhang die fehlende rechtliche Teilhabe der illegal in Deutschland lebenden Personen aus. Da sie bei einer Inanspruchnahme

von Polizei und Justiz ihre Ausweisung befürchten müssen, ist davon auszugehen, dass sie diesen Schritt – wenn überhaupt – nur im äußersten Notfall zu gehen bereit sind. Angst vor Ausweisung kann aber auch bei anderen Personen mit einem schwachen aufenthaltsrechtlichen Status – wie etwa Asylbewerbern – dazu beitragen, den Kontakt zu deutschen Institutionen zu meiden.

Ein anderer wichtiger Faktor, der einer Inanspruchnahme von Polizei und Justiz entgegenstehen kann, sind fehlende oder mangelhafte Sprachkenntnisse, was insbesondere bei Angehörigen der ersten Generation als ein ernstes Problem anzusehen ist. Kürzingers (1978) Ergebnisse einer teilnehmenden Beobachtung von 100 Anzeigevorgängen unterstreichen diese Problematik, denn sie belegen, dass Artikulationsschwierigkeiten bei der Führung des Anzeigegespräches eine erfolgreiche Inanspruchnahme auch bei Deutschen erschweren oder verhindern können. Steffen (1996, S. 279) berichtet in diesem Zusammenhang, dass die ermittelnden Polizeibeamten bei Straftaten mit ausländischen Opfern deutlich häufiger Zweifel am Sachverhalt hatten als bei Straftaten mit deutschen Opfern. Da die Betroffenen oft schon auf Ämtern und bei Behörden die Erfahrung gemacht haben, dass es sehr schwierig sein kann, einem Deutschen die eigene Sicht der Dinge erfolgreich darzulegen, kann die Antizipation von Sprachschwierigkeiten und einer belastenden Kommunikationssituation als Quelle der Entmutigung wirken und eine Inanspruchnahme verhindern. Empirisch zeigt sich allerdings, dass fehlende Sprachkompetenzen zum Teil durch Kontakte im eigenethnischen Milieu ausgeglichen werden können und die Polizei dann in Begleitung eines Freundes oder eines Bekannten aufgesucht wird (vgl. Strobl 1998, S. 224 ff.). Von daher ist Elwert (1984, S. 53 ff.) zuzustimmen, wenn er auf positive Auswirkungen der Binnenintegration für die soziale Teilhabe in der Aufnahmegerellschaft hinweist.

Ein weiteres Problem sind kulturspezifische Barrieren der Inanspruchnahme. So konnte Bierbrauer (1992; 1994) anhand einer standardisierten Befragung von kurdischen, libanesischen und deutschen Männern nachweisen, dass Angehörige kollektivistischer Kulturen eine deutlich geringere Bereitschaft zur Einschaltung staatlicher Instanzen als Angehörige individualistischer Kulturen zeigen, wenn es um Angelegenheiten der In-Group geht. Die starke Betonung des Familienzusammenhaltes als eines zentralen Wertes in kollektivistischen Kulturen (vgl. Triandis/McCusker/Hui 1990) ist ein Faktor, der die Erstattung einer Anzeige auch bei Gewalt und anderen gravierenden Opfererfahrungen im sozialen Nahraum verhindern kann. Selbst wenn eine Ehe wegen der Gewalttätigkeit des Partners scheitert, besteht für Frauen aus islamisch geprägten Ländern die Gefahr eines Ausschlusses aus ihrer ethnischen Gemeinschaft (vgl. Straube 1987, S. 321). Darüber hinaus kann eine Scheidung auch ausländerrechtliche Probleme nach sich ziehen, wenn der nicht arbeitende Ehepartner (meist die

Ehefrau) kein eigenständiges Aufenthaltsrecht hat. In unserer eigenen Untersuchung stellten wir fest, dass die kollektivistisch orientierten türkischen Frauen bei innerfamiliären Konflikten in der Tat oft sehr lange mit einer Anzeige zögerten. In verzweifelten Situationen riefen sie dann aber doch die Polizei zu Hilfe. Auch die kollektivistisch orientierten Männer wandten sich bei dramatischen Konflikten im sozialen Nahraum Hilfe suchend an die Polizei. Es trifft folglich nicht zu, dass kollektivistisch orientierte Personen bei Konflikten im sozialen Nahraum *grundsätzlich* von der Einschaltung der Polizei absehen (vgl. Strobl 1998, S. 211 ff.). Besonders jüngere Männer, die sich in einem traditionellen kulturellen Rahmen bewegen, fürchten jedoch die Etikettierung als schwach und hilflos infolge einer offiziellen Anerkennung als Opfer.

Schließlich können mangelndes Vertrauen oder gar Misstrauen die Inanspruchnahme von Polizei und Justiz verhindern. Opferbefragungen haben immer wieder gezeigt, dass ein erheblicher Teil der Straftaten nicht angezeigt wird, wobei die Einschätzung, dass die Polizei doch nichts bewirken könne, regelmäßig als einer der wichtigsten Gründe für ein Unterlassen der Anzeige genannt wurde (vgl. Skogan 1984, S. 122; Mayhew 1993, S. 144 ff.; van Dijk 1982, S. 332 ff.; Wetzels et al. 1995, S. 94). Eine skeptische Beurteilung der Instanzen sozialer Kontrolle gibt es also auch bei Teilen der einheimischen Bevölkerung; bei nicht-deutschen Opfern könnte diese Skepsis noch sehr viel ausgeprägter sein. Die von uns befragten Personen brachten der deutschen Polizei und Justiz jedoch unabhängig von ihrer Integrationsform zunächst durchaus Vertrauen entgegen. Misstrauen gegenüber diesen Instanzen ist nach unseren Befunden in erster Linie eine Folge negativer Erfahrungen (vgl. Strobl 1998, S. 307 ff.). Dabei waren die Angehörigen der ersten Generation, die auf Grund ihrer Erfahrungen im Heimatland ohnehin keine allzu hohen Erwartungen an Polizei und Justiz hatten, auch nach negativen Erlebnissen noch zufriedener als die Angehörigen der zweiten Generation.

Probleme der Resonanz

Welche Erfahrungen ausländische Opfer mit Polizei und Justiz machen, hängt vor allem von der Fähigkeit dieser Instanzen zu einem angemessenen Umgang mit den Problemen und Bedürfnissen dieses Personenkreises ab. Ich möchte an dieser Stelle nicht von »Sensibilität« sprechen, weil das Problem unter dieser Bezeichnung zu leicht auf ein mangelhaftes Einfühlungsvermögen oder auf persönliche Schwächen einzelner Beamter reduziert werden könnte. Stattdessen soll der von Luhmann (1986, S. 40 ff.) vorgeschlagene Resonanzbegriff Anwendung finden, der das Problem auf Strukturen, Organisationsmerkmale und informelle Routinen bezieht. Diese legen weitgehend fest, welche Phänomene ein soziales System wie die Polizei besonders intensiv bearbeitet und

welche Phänomene es eher ausblendet. Da für Staatsanwaltschaft und Polizei auf Grund des Legalitätsprinzips ein Zwang zur Verfolgung von Straftaten besteht, könnte man allerdings zunächst annehmen, dass es in diesem Bereich überhaupt keine Resonanzprobleme gibt. Tatsächlich sind Situation und Faktenlage aber häufig unklar, weswegen das Opfer die Instanzen in der Regel zunächst vom erlittenen Unrecht und dessen strafrechtlicher Relevanz überzeugen muss. Hier stellt sich deshalb die Frage nach den Bedingungen, unter denen die Kommunikation einer Opfererfahrung gelingt. Zu vermuten ist, dass in diesem Zusammenhang kulturell geprägte klischeehafte Vorstellungen eine nicht unerhebliche Rolle spielen. In einem Gedankenexperiment zu der Frage, wem der Opferstatus von der Gesellschaft und ihren Institutionen am ehesten zugesprochen wird, kommt Christie (1986, S. 19) zu dem Schluss, dass es mindestens fünf Merkmale des »idealen Opfers« gibt: (1) Das Opfer ist schwach, alt oder sehr jung, (2) mit respektablen Dingen beschäftigt, (3) man kann ihm keine Vorwürfe wegen seiner Anwesenheit zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort machen, (4) die Victimisierung erfolgt durch einen starken und bösartigen Täter, der (5) dem Opfer unbekannt ist. Ähnliche Hinweise auf die gesellschaftlichen Vorstellungen vom Opfer finden sich im deutschen Opferentschädigungsgesetz (OEG) (vgl. hierzu auch Villmow/Plempner 1989, S. 45 ff.). So ist das Gesetz ausdrücklich auf die Opfer von Gewalttaten beschränkt (§ 1 Abs. 1 und 2 OEG) und schließt Leistungen für den Fall aus, dass die Schädigung durch eigenes Verhalten verursacht wurde oder andere Verhaltensweisen des Opfers einem Anspruch entgegenstehen (§ 2 Abs. 1 OEG). Auf Grund dieser Bestimmung kann beispielsweise der Antrag einer Frau, die ihren gewalttätigen Mann nicht frühzeitig verlassen hat, abgelehnt werden (vgl. Tampe 1992, S. 188 f.). Ein weiterer Versagungsgrund liegt vor, wenn der Geschädigte nicht alles zur Auflärung Nötige getan hat, also z.B. nicht unverzüglich Anzeige erstattet hat (§ 2 Abs. 2 OEG).

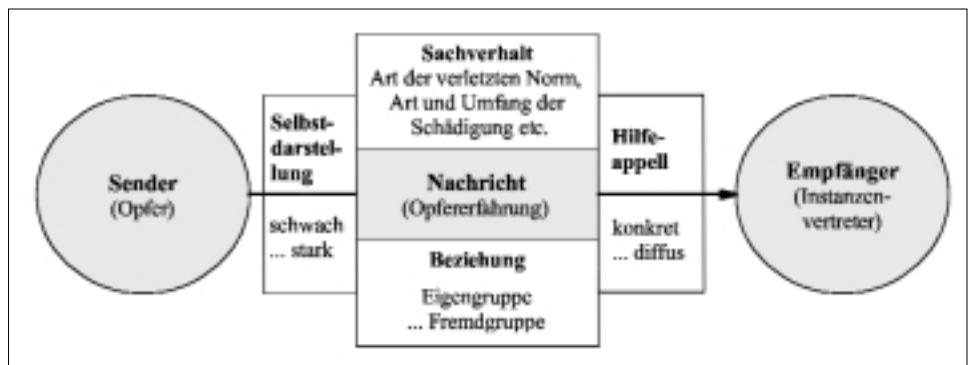
Die Kommunikation einer Opfererfahrung

Für eine theoretische Einordnung dieser Überlegungen und unserer empirischen Erkenntnisse hat sich ein von Schulz von Thun (1981) entwickeltes Kommunikationsmodell als guter Ausgangspunkt erwiesen. Der Grundgedanke dieses Modells besteht darin, dass ein Sender neben dem Sachinhalt einer Nachricht immer auch Informationen über sich und über seine Beziehung zum Empfänger mitteilt und außerdem einen Appell an den Empfänger richtet. In Analogie zu diesem Modell beschreibt *Abbildung 1* vier Aspekte der Kommunikation einer Opfererfahrung, die mit der Resonanz von Polizei und Justiz für diese Erfahrung eng zusammenhängen.

Zunächst könnte man vermuten, dass schlecht integrierte ausländische Opfer besondere Proble-

me in dieser Kommunikationssituation haben, weil sie von deutschen Instanzen im wörtlichen und im übertragenen Sinne schlecht verstanden werden. Tatsächlich zeigt unsere Analyse, dass geringe Teilhabechancen in der deutschen Gesellschaft einen negativen Einfluss auf die Resonanz von Polizei und Justiz haben. So bestätigte sich, dass unbefriedigende Ergebnisse der Instanzenkontakte häufig mit unzureichenden Sprachkenntnissen zusammenhängen. Allerdings trifft der nahe liegende Schluss, dass schlecht in die deutsche Gesellschaft integrierte Minderheitenangehörige im Allgemeinen eher negative und gut integrierte eher positive Erfahrungen mit den Instanzen machen, so nicht zu. In unseren Interviews zeigte sich mitunter das Gegenteil. Eine genauere Analyse des in Abbildung 1 dargestellten Kommunikationsprozesses kann diese widersprüchlichen Befunde jedoch klären. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die auf den verschiedenen Ebenen gesendeten Informationen nicht nur Mitteilungen des Senders, sondern auch Interpretationsleistungen des Empfängers sind. Daher kann der Sender die Wirkungen seiner Nachricht nur in einem begrenzten Umfang kontrollieren. Wie die Auswertung unseres Interviewmaterials zeigt, lässt sich auf der Sachebene oft verhältnismäßig leicht eine Verständigung über das Vorliegen einer Normverletzung herstellen. Allerdings ist selbst das Vorliegen von gravierenden Normverletzungen noch kein hinreichender Grund für die Zuweisung des Opferstatus. Zunächst hatte unsere Analyse nahe gelegt, dass von schwerwiegenden Normverletzungen betroffene ausländische Frauen den Opferstatus eher zugesprochen bekommen als ausländische Männer. Unter den Frauen in unserer Stichprobe gibt es hierzu jedoch ein bedeutsames Gegenbeispiel, das die Annahme von einer geschlechtsspezifischen Zuweisung des Opferstatus widerlegt. Auch der Hinweis auf eine eventuelle Mitschuld des Opfers ist nach unseren Ergebnissen noch keine ausreichende Antwort. Entscheidend ist vielmehr, ob das Opfer als schwach und hilflos erscheint, was bei der als Gegenbeispiel genannten Frau nicht der Fall war. Zweifellos begünstigt die traditionelle Frauenrolle aber die Selbstdarstellung als schwach und hilflos. Die traditionelle Rolle des starken Mannes behindert dagegen eine derartige Selbstdarstellung, was bei unseren traditionell orientierten jungen männlichen Interviewpartnern die Anerkennung als Opfer erschwerte. Allerdings gibt es in unserer Stichprobe einen Mann, der die traditionelle Männerrolle ablehnte, sich nach seiner Körperverletzung sofort an die Polizei wandte und der Polizei konkrete Hinweise zum Tathergang und zum Täter gab. Der Grund für seine negativen Erfahrungen kann folglich nur auf der Beziehungsebene liegen. Hier wirkt es sich für das Opfer aller Wahrscheinlichkeit nach günstig aus, wenn es vom Empfänger der Mitteilung als zur Eigengruppe gehörig angesehen wird. Das dürfte wiederum davon abhängig sein, ob das Opfer seinem Gegenüber als ein »anständiger Mensch« und als ein »unschuldiges Opfer« erscheint. Nur unter dieser

Abbildung 1: Vier Aspekte der Kommunikation einer Opfererfahrung



Voraussetzung wird sich der Polizei- oder Justizbeamte mit dem Opfer identifizieren, sich in seine Situation einfühlen und Verständnis für sein Verhalten im Zusammenhang mit der Visktimisierung aufbringen. Ein bestimmter Kleidungsstil oder das Tragen von bestimmten Schmuckgegenständen können dem Empfänger dagegen signalisieren, dass dieses Opfer nicht zur Eigengruppe gehört. Einige dieser Signale, wie z.B. ein dunkler Teint, entziehen sich jedoch dem Einfluss des Senders. Interviews mit Polizeibeamten, die wir im Rahmen unseres gegenwärtigen Forschungsprojektes geführt haben, bestätigen die Gefahr einer Verallgemeinerung negativer Erfahrungen mit bestimmten ausländischen Tatverdächtigen auf Personen mit ähnlichen Merkmalen:

»Wann hab' ich mal mit positiven Ausländern zu tun? Das ist der Bürger, der mich nach 'm Weg fragt, oder der verunfallt ist, ansonsten hab' ich doch nur mit den Straftätern zu tun, also immer mit dem Negativen. So. Und wir hatten uns dann noch mal so da darüber unterhalten, dass ja in der Umgangssprache hier auch manchmal Worte grassieren, die erschütternd sind« (Herr Frohoff, Polizeibeamter, Mitte 40). Auf Seiten ausländischer Opfer kann eine derartige Haltung zu einem erheblichen Misstrauen gegenüber deutschen Beamten führen, wie folgende Äußerung eines libanesischen Mannes zeigt:

»Ich meine, wenn die Polizei kommt und da ist Problem zwischen Deutschen und Ausländer, dann hundertprozent, Ausländer hat da Schuld« (Herr Ergun, Opfer, Anfang 30, 1. Generation). Negative Erfahrungen mit Polizei und Justiz können aber auch das Ergebnis eines unklaren Hilfeappells sein. Kulturelle Unterschiede und Sprachschwierigkeiten machen es den Beamten vor Ort mitunter schwer, auf die Bedürfnisse des Opfers angemessen zu reagieren, wie das Beispiel von Frau Uslu zeigt, die ihren gewalttätigen Mann mit Hilfe der Polizei aus dem Haus weisen wollte.

U.: »Ich habe der Polizei alles erzählt. Ein Polizist war bei ihm, ein Polizist bei mir. Ich wollte, dass sie ihn aus dem Haus rausnehmen. Ich wollte mit meinen Kindern zu Hause bleiben. [...] Ich habe mich beschwert, aber ich habe meine Wunde nicht gezeigt. Deswegen haben sie ihn nicht mitgenommen. [...]«

Int.: »Ach so. Im Islam ist das ja eine Sünde, wenn man das einem Mann zeigt.«

U.: »Zu einem Mann ist es eine Sünde. [...] Dann hat er etwas getan, dann hat er noch meinen Kopf gelocht. Er hat mich mit dem Messer gestochen. ... Die Polizei ist weggegangen ..., weil ich die Polizei angerufen habe, hat er das Telefon in die Hand genommen. Ich dachte, er ruft jemanden an. Da sagte ich: 'Lass das Telefon. Du hast kein Recht anzurufen, ich bezahle das Telefon.' Er hat das Telefon so hingeschmissen. Ich hatte das Loch im Kopf« (Frau Uslu, Opfer, Ende 30, 1. Generation).

Frau Uslu ist es offenkundig nicht gelungen, den Beamten den Ernst der Situation deutlich zu machen, und auf Grund ihres unklaren Hilfeappells haben die Beamten dann die Situation falsch eingeschätzt. Insgesamt kann auf der Grundlage unserer Daten folgende Gesetzmäßigkeit angenommen werden: Die Resonanz von Polizei und Justiz für eine mitgeteilte Opfererfahrung ist umso größer, je relevanter die verletzte Strafrechtsnorm ist, je schwächer und hilfloser das Opfer in den Augen der Instanzenvertreter ist, je stärker es als ein anständiger, unschuldiger Mensch zur Eigengruppe gerechnet wird und je eindeutiger ist, was für das Opfer getan werden kann.

Soziale Folgen

Die Erfahrungen, die eine Person im Zusammenhang mit ihrer Visktimisierung macht, haben unterschiedliche Auswirkungen. Schwere Verletzungen können bleibende körperliche Schäden verursachen, psychische Folgen reichen mitunter von Ängsten über psychosomatische Symptome bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen. Für ausländische Opfer gibt es darüber hinaus aber auch spezifische soziale Folgen, auf die hier besonders eingegangen werden soll. Geht man davon aus, dass der Staat durch sein Gewaltmonopol eine Verpflichtung hat, bei einer Verletzung der durch ihn garantierten Normen die soziale Handlungsfähigkeit des Opfers so weit wie möglich wiederherzustellen, dann müssen einige Folgen für ausländische Opfer als skandalös bezeichnet werden. So muss ein Ausländer, der in Folge seiner Visktimisierung dauerhaft auf Sozialhilfe angewie-

sen ist, nach § 45 Abs. 1 und § 46 AuslG unter Umständen mit einer Ausweisung rechnen. In diesem Zusammenhang berichtete der Spiegel vor einiger Zeit, dass einem Ägypter das Bleiberecht entzogen wurde, nachdem seine Pizzeria nach einem Anschlag niedergebrannt war. Der Landkreis – so hieß es – habe mit Rückendeckung des Innenministeriums die Abschiebung veranlasst, da die Aufenthaltsverlängerung an den Betrieb der Pizzeria gekoppelt war (Der Spiegel 37/2000, S. 53).

Aber auch der Verlust des Vertrauens in die deutsche Gesellschaft und ihre Institutionen hat Auswirkungen auf die Handlungsmöglichkeiten. Acht der von uns befragten Männer und neun der befragten Frauen erwähnten in diesem Zusammenhang, Angst vor einer erneuten Viktimisierung zu haben und aus diesem Grund bisherige Verhaltensweisen geändert oder Vorsorgemaßnahmen ergriffen zu haben. Unter anderem wurden hier der Verzicht auf Diskothekenbesuche, die Meidung öffentlicher Parks, Vorsorgemaßnahmen gegen Brandanschläge, stärkere Beaufsichtigung der Kinder und erhöhte Vorsicht gegenüber Fremden genannt. Etliche der Befragten, die negativen Erfahrungen mit Polizei und Justiz machten, sahen deren Inanspruchnahme nicht länger als selbstverständlich an und dachten verstärkt über Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Selbstjustiz nach. Darüber hinaus stellten wir bei etlichen Befragten, die Opfer ausländerfeindlicher Übergriffe und anderer Straftaten durch Angehörige der Mehrheitsgesellschaft geworden waren und die zugleich mit den Reaktionen der deutschen Gesellschaft und ihrer Institutionen unzufrieden waren, eine Distanzierung von der Mehrheitsgesellschaft fest.

Neben dem Rückzug aus bestimmten sozialen Kontexten und dem Verzicht auf gewohnte Handlungsmuster kann der Verlust von Chancen sozialer Teilhabe eine Folge von Opfererfahrungen sein. So gerieten fünf Befragte infolge von Opfererfahrungen in eine soziale Randlage. Ausschlaggebend war in diesen Fällen aber nicht die Opfererfahrung selbst, sondern der Umgang mit der Viktimisierung. So hatte beispielsweise die Inanspruchnahme von Polizei und Justiz bei innerfamiliären Gewalterfahrungen bei einigen Befragten zunächst die Scheidung und schließlich die Ausgrenzung aus der türkischen Community zur Folge. Auch durch die gesundheitlichen und materiellen Folgen einer Viktimisierung kann eine randständige soziale Position verursacht oder verschlimmert werden, wenn z.B. die Teilnahme am Arbeitsleben und am sonstigen sozialen Leben behindert wird oder zum Teil auch gar nicht mehr möglich ist.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse, wie bedeutsam die Reaktionen auf eine Opfererfahrung für eine Wiederherstellung des Vertrauens in die Geltung verletzter Normen und für die Wiedererlangung der sozialen Handlungsfähigkeit sind. In diesem Zusammenhang wären erhebliche Verbesserungen schon mit einem relativ geringen Aufwand zu erreichen. Ein überzeugendes politisches Signal an Täter und Opfer bestünde z.B. darin, wenn Opfer

von schweren ausländerfeindlichen Übergriffen grundsätzlich eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis bekämen. Im alltäglichen Umgang der deutschen Instanzen mit ausländischen Opfern wäre zunächst eine bessere Informationspolitik wichtig. Geklagt wurde z.B. über unzureichende Rückmeldungen über die von der Polizei ergriffenen Maßnahmen, den Verfahrensstand und den weiteren Ablauf der Strafverfolgung. Kurze Rückmeldungen würden häufig ausreichen, um dem Opfer zu signalisieren, dass seine Belange ernst genommen werden. Zu einem korrekten Umgang mit dem Opfer gehört auch die Aufklärung darüber, dass es bei sogenannten Bagateldelikten einen Strafantrag stellen muss, damit die Strafverfolgungsbehörden aktiv werden. Fortbildungsveranstaltung für Polizei- und Justizbeamte könnten dazu genutzt werden, einen selbstkritischen Umgang mit stereotypen Vorstellungen zu vermitteln. Die Resonanz von Polizei und Justiz für die Belange ausländischer Opfer ließe sich darüber hinaus auch durch eine gezielte Rekrutierung von Mitarbeitern ausländischer Herkunft verbessern. In den Gesprächen mit unseren Interviewpartnern mussten wir darüber hinaus immer wieder feststellen, dass ausländische Opfer über ihre Rechte und über bestehende Hilfsangebote im Allgemeinen unzureichend oder überhaupt nicht informiert sind. Hier ließe sich mit mehrsprachigen, z.B. bei Ärzten gut sichtbar ausgelegten Informationsblättern relativ leicht Abhilfe schaffen. Abschließend soll an dieser Stelle aber auch auf die Bedeutung der Reaktionen unbeteiliger Bürger hingewiesen werden. Insbesondere bei ausländerfeindlich motivierten Taten erzeugt das Schweigen von Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft leicht den Eindruck, dass die Tat allgemein gebilligt wird, wodurch Misstrauen und Distanz gegenüber der Aufnahmegesellschaft entstehen. Natürlich ist es zufällig anwesenden Personen nicht immer möglich, eine Tat zu verhindern; eine deutliche Missbilligung der Normverletzung reicht aber oft schon aus, um die universale Geltung der verletzten Norm zu bekräftigen und einem Vertrauensverlust entgegenzuwirken.

Dr. Rainer Strobl forscht am Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld

Literatur

- Bierbrauer, G.: Reactions to Violation of Normative Standards: A Cross-Cultural Analysis of Shame and Guilt. *International Journal of Psychology* 27, 1992, S. 181–193.
- Bierbrauer, G.: Toward an Understanding of Legal Culture: Variations in Individualism and Collectivism between Kurds, Lebanese, and Germans. *Law and Society Review* 28, 1994, S. 243–264.
- Boers, K.: Kriminalitätsfurcht. Pfaffenweiler 1991.
- Christie, N.: The Ideal Victim, in: Fattah, E. A. (Hrsg.): *From Crime Policy to Victim Policy: Reorienting the Justice System*. New York 1986, S. 17–30.
- Elwert, G.: Die Angst vor dem Ghetto, in: Bayaz, A.; Damolin, M.; Ernst, H. (Hrsg.): *Integration – Anpassung an die Deutschen*. Weinheim; Basel 1984, S. 51–74.
- Greve, W.; Strobl, R.; Wetzel, P.: Das Opfer kriminellen Handelns: Flüchtig und nicht zu fassen. Konzeptuelle Probleme und methodische Implikationen eines sozialwissenschaftlichen Opferbegriffs (KFN Forschungsberichte Nr. 33). Hannover 1994.
- Kürzinger, J.: *Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion*. Berlin 1978.
- Luhmann, N.: *Ökologische Kommunikation*. Opladen 1986.
- Mayhew, P.: Reporting Crime to the Police: The Contribution of Victimization Surveys, in: Bilsky, W.; Pfeiffer, C.; Wetzel, P. (Hrsg.): *Fear of Crime and Criminal Victimization*. Stuttgart 1993, S. 141–157.
- Riggs, D. S.; Kilpatrick, D. G.: Families and Friends: Indirect Victimization by Crime, in: Lurigio, A. J.; Skogan, W. G.; Davis, R. C. (Hrsg.): *Victims of Crime: Problems, Policies and Programs*. Newbury Park; London; New Delhi 1990, S. 120–138.
- Schulz von Thun, F.: *Miteinander Reden 1. Störungen und Erklärungen*. Reinbek bei Hamburg 1981.
- Skogan, W. G.: Reporting Crimes to the Police: The Status of World Research. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 21, 1984, S. 113–137.
- Steffen, W.: Ausländer als Kriminalitätsoptiker. In: Bundeskriminalamt (Hg.): *Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung*. BKA Forschungsreihe Band 36. Wiesbaden 1996, S. 247–282.
- Straube, H.: *Türkisches Leben in der Bundesrepublik*. Frankfurt am Main; New York 1987.
- Strobl, R.: Soziale Folgen der Opfererfahrungen ethnischer Minderheiten. Baden-Baden 1998.
- Strobl, R.: Das Interaktionsgeflecht lokaler Akteure und die Normalisierung rechtsextremistischer Gewalt in ostdeutschen Städten. In: *Journal für Konflikt- und Gewaltforschung* 1, 2000, S. 106–111.
- Tampe, E.: *Verbrechensopfer*. Schutz, Beratung, Unterstützung. Stuttgart 1992.
- Triandis, H. C.; McCusker, C.; Hui, H. C.: Multimethod Probes of Individualism and Collectivism. *Journal of Personality and Social Psychology* 59, 1990, S. 1006–1020.
- van Dijk, J. J. M.: Die Bereitschaft des Opfers zur Anzeige: eine Funktion der Strafverfolgungspolitik? In: Schneider, Hans Joachim (Hg.): *Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege*. Berlin; New York 1982, S. 331–338.
- Villmow, B.; Plempel, B.: Praxis der Opferentschädigung. Hamburger Entscheidungen und Erfahrungen von Opfern von Gewaltdelikten. Pfaffenweiler 1989.
- Wetzel, P.; Greve, W.; Mecklenburg, E.; Bilsky, W.; Pfeiffer, C.: *Kriminalität im Leben alter Menschen*. Schriftenreihe des Bundesministerium für Familie ..., Band 105. Stuttgart 1995.